

Nr. 52. Gesetz

zu Abänderung von Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend,
vom 18. October 1886;

vom 5. Mai 1892.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

sind uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verfügen, was folgt:

Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. October 1886 (W.- u. B.-Bl. S. 318) wird dahin abgeändert:

Artikel I.

An Stelle des Absatzes 1 des § 18 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876, tritt folgende Bestimmung:

„§ 18 Absatz 1.

Jede im Königreich Sachsen concessionirte Privat-Feuerversicherungsanstalt (§ 2 a) ist verpflichtet, zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte von der Gesamtsumme der Prämien, welche sie von ihren, an einem Ort laufenden Versicherungen für jedes einzelne Jahr zu beziehen hat, einen jährlichen Beitrag, welchen sie sich nicht von den einzelnen Versicherten erlassen lassen darf, nach derselben procentualen Höhe, wie solcher seitens der Landes-Brandversicherungsanstalt von den örtlichen Brandversicherungsbeiträgen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gezahlt wird, an die betreffende Gemeinde zur Ortsfeuerlöschkasse, beziehentlich an die, einer solchen Kasse nicht beigetretenen Besitzer selbständiger Gutsbezirke oder an die im Absatz 2 von § 137 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 gedachten Besitzer von Fabriketablissements portofrei zu leisten.

Das Ministerium des Innern hat die Zeit zu bestimmen, zu welcher das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.“